

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Meßinger & Rantzech GbR

Ergänzende Regeln für die Erstellung und Überlassung von Software (AGB-Software)

I. Durchführung der Leistungen, Fristen, Änderungen

- 1.1 Die Durchführung der jeweiligen Leistungen (Leistungsphasen) orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von merabit. Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von den Fristen für merabit in Abzug zu bringen.
- 1.2 Erkennt merabit, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird merabit dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder in Ermangelung einer Feinspezifikation oder wegen deren Anpassung, vergütet der Auftraggeber gesondert, wobei im Zweifel die üblichen Sätze von merabit, mindestens jedoch 35,00 € je angefangene Arbeitsstunde, zur Anwendung kommen. Etwaige Termine oder Fristen werden bei nicht ganz geringfügigen Verzögerungen oder Mehraufwand durch solche Defizite hinfällig. Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Feinspezifikation sowie deren Anpassung als auch zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese Folge haben.
- 1.3 Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Auftraggeber merabit einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. merabit kann die Arbeiten am Projekt im übrigen einstellen oder unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwunsch deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht. merabit wird dem Auftraggeber das Prüfergebnis und - im Falle der Zumutbarkeit - gleichzeitig ihre Konditionen zur Durchführung mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang, selbst wenn dann u.U. nicht die vom Auftraggeber gewünschte Funktionsweise der Leistung gewährleistet ist.
- 1.4 Jede der Leistungsphasen (auch sog. Freigabe durch den Auftraggeber) nimmt der Auftraggeber gesondert ab. Dies gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. merabit ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen und eine oder mehrere Abschlagszahlungen für die abgenommenen Leistungsphasen zu verlangen.
- 1.5 Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich (d.h. nach einer angemessenen Prüffrist) schriftlich widersprochen wird. Als angemessene Prüffrist gilt im Zweifel die Hälfte der im Zeitplan für das Projekt vorgesehenen Frist bis zur Abnahme der nächsten Leistungsphase. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten und ggf. merabit unverzüglich zuzustellen. Offensichtliche Mängel, die nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, können später von dem Auftraggeber gegen die merabit nicht mehr geltend gemacht werden.
- 1.6 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

II. Haftung

- 2.1 Das von merabit konkret zu schaffende, bzw. geschaffene Datenwerk/Konzept bzw. die Software basiert nach ihrem Wissensstand auf persönlich geistigen Leistungsergebnissen/Zusammenstellungen. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der der Leistung zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Auftraggeber wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendige Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder merabit hierzu beauftragen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Service-Programme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Falls notwendig, ist in der Auftragsbestätigung von merabit bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch der Vertragssoftware die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware und Software-Umgebung (Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftraggeber sichert merabit zu, dass ihr übergebene Materialien zur Einarbeitung in das Datenwerk bzw. der Software frei von Schutzrechten Dritter sind. merabit unterliegt hier keiner Überprüfungspflicht. Sollte merabit jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber merabit sofort fällig von jeglichen Aufwendungen und (Vermögens-) Schäden frei. Dies gilt insbesondere für etwaige notwendige Kosten (auch Honorarvorschüsse) für eine angemessene Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber darf mit der Form, dem Inhalt oder dem Zweck der durch merabit umgesetzten Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. merabit lehnt jegliche Haftung für Inhalte ab, die im Auftrag des Kunden realisiert und veröffentlicht wurden/werden. Das betrifft auch die Richtigkeit der dargebotenen Informationen. Hier ist allein der Auftraggeber verpflichtet, die erstellte Leistung entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls Mängel anzuzeigen.
- 3.4 Der Auftraggeber wird merabit die ggf. zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie evtl. erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der von merabit zu erbringenden Leistungen.
- 3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind. Die Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der Testdaten und deren Umfangs gibt merabit noch im Bedarfsfalle vor, wenn dies nicht die Vertragspartner einvernehmlich miteinander festlegen.

IV. Rechte-Einräumung

- 4.1 merabit räumt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, ab dem die diesbezüglichen Leistungsrechnungen von merabit vom Auftraggeber vollständig beglichen sind und soweit nicht schriftlich ein anderes vereinbart worden ist - an ihrer erbrachten Leistung eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkt nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungs- und Verwertungslizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung von merabit.
- 4.2 Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken bzw. Datenbanken geschuldet, erhält der Auftraggeber nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch merabit durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Das gleiche gilt für die Übergabe von Quellcode. Das Nutzungsrecht an einer von merabit entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Auftraggebers.
- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes an einen Dritten abzugeben, sofern sich dieser mit den vorliegenden AGB einverstanden erklärt. Mit Weitergabe der Vertragssoftware geht das Nutzungsrecht auf den Dritten über, der damit unter Ausschluss des Auftraggebers allein zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß dieser AGB berechtigt ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle Kopien und Teilkopien der Vertragssoftware sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Der Auftraggeber muss merabit von der Weitergabe der Vertragssoftware unverzüglich unterrichten.
- 4.4 Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware dem Dritten lediglich zeitweise überlässt. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder Teile derselben zu Erwerbszwecken zu vermieten, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich mit merabit vereinbart.

V. Beschränkungen des Nutzungsrechts

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und merabit mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit merabit in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.
- 5.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekomplilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Softwareprogramms beschränken.
- 5.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von merabit oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- 5.4 Eine Vervielfältigung der Leistung und eine Weitergabe dieser Kopien an Dritte (Vertrieb) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Andernfalls darf der Auftraggeber das Produkt weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Ebenso darf eine Abtretung oder Übertragung der Nutzungsrechte nicht ohne Zustimmung von merabit erfolgen. Ist vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine von merabit erbrachte Leistung auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen (soweit vorhanden).

VI. Gewährleistung

- 6.1 merabit gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen.
- 6.2 Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Fehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen genauen Umständen er auftritt. Der Auftraggeber wird merabit bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt werden kann.
- 6.4 merabit haftet nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm (auch von Dritten), wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderung zurückzuführen und die Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens merabit nicht oder nur unwesentlich erschweren.
- 6.5 Für die Erstellung von Internetseiten wird handelsübliche Software eingesetzt. merabit haftet nicht für Fehler, die durch diese Software verursacht werden, für Browserinkompatibilitäten der Software und für Probleme bei der Übertragung der Daten zum Server/Provider. merabit haftet nicht für Probleme, die durch fehlerhafte Installationen beim Provider auftreten und nicht für die unterschiedliche Darstellungsweise in den verschiedenen Browsern. merabit verpflichtet sich die Internetseiten mit den Browsern Microsoft Internet Explorer sowie Mozilla Firefox (gebrauchliche Version) zu testen. Darüber hinausgehende Tests bzw. Browserkompatibilitäten sind kein Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Meßinger & Rantzuch GbR

6.6 Für die Erstellung von Softwareprogrammen wird ebenfalls handelsübliche Software genutzt. Auch hier haftet merabit nicht für Fehler, die durch diese Software verursacht werden.

Im Übrigen wird ein fehlerfreies Funktionieren des erstellten Softwareprogramms nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass die für die Ausführung des erstellten Programms erforderliche Software, wie beispielsweise Betriebssystem und Software, die mit der erstellten Software zusammenarbeiten soll, fehlerfrei und vollständig beim Auftraggeber installiert sind. Sollten sich Mängel ergeben, die nicht der erstellten Software zuzurechnen sind sondern vielmehr durch Probleme innerhalb der beim Auftraggeber installierten übrigen Software hervorgerufen werden, so haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Schäden. Insbesondere Verzögerungen oder Mehraufwand vergütet der Auftraggeber gesondert. Etwaige Termine oder Fristen werden bei nicht ganz geringfügigen Verzögerungen oder Mehraufwand in hinfallig. Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Suche nach der Mangelursache sowie der Anpassung als auch zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese Folge haben.

Weiterhin haftet merabit nicht für Inkompatibilitäten mit der übrigen beim Auftraggeber installierten Software und für Probleme, die im Zusammenhang mit neuen Versionen der für die Ausführung des erstellten Programms erforderlichen Software auftreten. Softwareversionen gelten als neu, wenn sie bei Auftragserteilung noch nicht allgemein in Deutschland verfügbar waren.

VII. Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

7.1 merabit behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezüglich der Überlassung der Vertragssoftware, gegebenenfalls fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde gegen die oben geregelten Nutzungsbeschränkungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.

7.2 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde merabit innerhalb von zehn (10) Tagen sämtliche Originaldatenträger einschließlich der Benutzerhandbücher und sonstiger Dokumentation auf seine Kosten zurückzugeben sowie sämtliche sonstigen vorhandenen Kopien der Vertragssoftware (z. B. Sicherungskopien, Kopien auf der Hardware) endgültig zu löschen.

7.3 Soweit merabit auf den vorstehenden Rückgabeanspruch verzichtet, ist der Kunde auf Verlangen von merabit verpflichtet, sämtliche Kopien der Vertragssoftware endgültig zu löschen und die Originaldatenträger, die Benutzerhandbücher sowie die sonstige Dokumentation zu vernichten. Der Kunde hat die vollständige Löschung sowie die Vernichtung gegenüber merabit schriftlich zu bestätigen.

7.4 Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von den eingeräumten Nutzungsrechten Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Vertragssoftware verletzt die Urheberrechte von merabit.

VIII. Sonstiges

8.1 merabit behält sich vor, innerhalb der erstellten Software einen Link zur Internetseite von merabit zu platzieren. Dieser Link besteht entweder aus einer Grafik oder einem textbasierenden Link und wird so gewählt, dass dieser nicht das Gesamtbild der Software stört. merabit behält sich das Recht vor, die erbrachte Leistung als Referenz auf ihrer eigenen Internetseite aufzuführen. Dies umfasst auch Links zu Internetseiten des Auftraggebers oder Abbildungen, die im direkten Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen.

8.2 Die Rechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung von merabit erstellten Grafiken verbleiben bei merabit, es sei denn es ist ausdrücklich anderes vereinbart.

8.3 Bei der Erstellung von Internetseiten verbleiben alle Rechte an client- und serverseitigen Skripten und ausführbaren Programmen (wie beispielsweise Applets), sowie an den erstellten Designs für Webseiten generell bei merabit, soweit diese nicht frei verfügbar bzw. zur freien Verwendung bestimmt sind und/oder im Eigentum Dritter stehen.

Das selbe gilt für spezielle Bestandteile von erstellten Softwareprogrammen die aus allgemeinen (und damit nicht projektspezifischen) Bibliotheken stammen und nicht den wesentlichen Anteil, d.h. über 50%, an der erbrachten Leistung darstellen.

8.4 merabit ist generell berechtigt, Bestandteile erstellter Softwareprogramme für weitere für den selben Auftraggeber zu erstellende Software zu verwenden.

8.5 merabit behält sich generell das Recht vor, eine Kopie der erstellten Leistung inklusive aller zugehörigen Vorlagen und Quellcodes zu Archivzwecken und zur Bearbeitung eventueller Gewährleistungspflichten anzufertigen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber den erstellten Quellcode übergeben bekommt. Abweichungen davon bedürfen ausdrücklich der Schriftform. In diesem Fall ist merabit erst nach Rück-Übergabe der Quellcodes und Vorlagen an merabit zu eventuellen Gewährleistungsarbeiten verpflichtet.

Wurden die erstellten Quellcodes an den Auftraggeber vollständig übergeben oder ist der Gewährleistungszeitraum abgelaufen, so kann merabit ohne Benachrichtigung des Auftraggebers alle zur erstellten Leistung gehörenden Daten löschen.